



EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE EU RICHTLINIE – CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE [CSRD]

Herausgeber: adelphi, phiyond

*Autor*innen: Clara Bünger,
Johanna Anna Hansjürgens,
Alina Ulmer
(adelphi)*

Veröffentlichung: März 2023

Update: April 2024

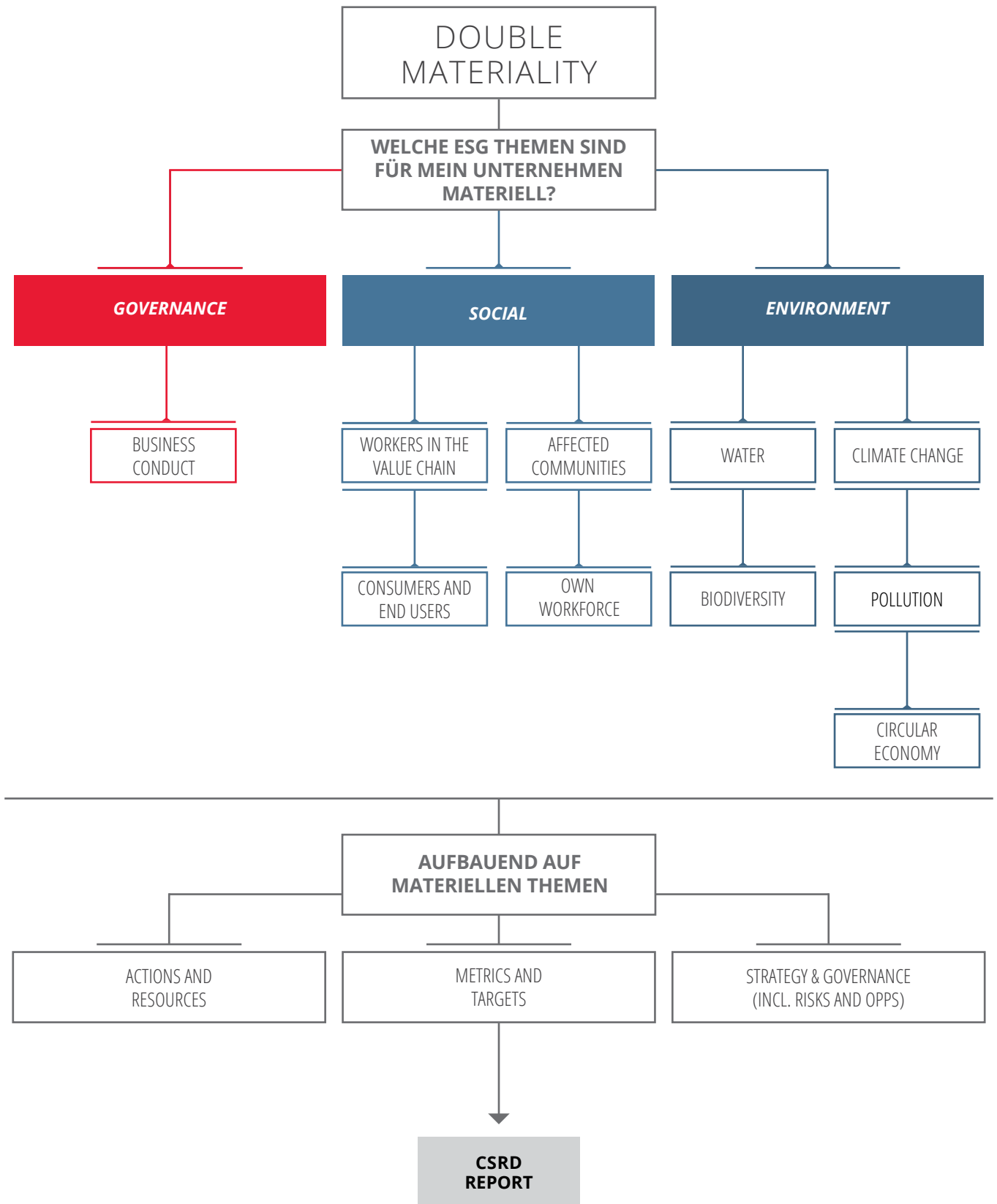


Abbildung 1: nachempfunden der Quelle EFRAG

HINTERGRUND

Die im Januar 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU), die die bisher geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ablöst. Die NFRD war die Grundlage für die Berichtspflicht zur sozialen und ökologischen Verantwortung von Unternehmen in der EU. Mit der neuen CSRD verfolgt die EU das Ziel, die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern, zu verbessern und zu vereinheitlichen. Basierend auf der CSRD wird auch die deutsche Umsetzung der NFRD, das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) aus dem Jahr 2017, vollständig aktualisiert. Insgesamt sollen nichtfinanzielle Themen zu einem integralen Bestandteil der bestehenden Offenlegungspraktiken werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanziellen Lageberichterstattung gehoben.

GELTUNGSBEREICH

Die CSRD erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich. Während rund 11.700 Unternehmen unter die NFRD fielen, betrifft die CSRD EU-weit ungefähr 50.000 Unternehmen, davon allein rund 15.000 in Deutschland. Die Einführung der CSRD erfolgt schrittweise:

Kapitalmarktorientierte Großunternehmen unterliegen bereits jetzt der NFRD. Sie müssen über Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, CSRD-konform berichten.

Alle anderen großen Unternehmen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, berichtspflichtig. Seit Oktober 2023 gelten andere Schwellenwerte für die Größenkategorien von Unternehmen. Als große Unternehmen gelten Firmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- > 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
- > 450 Mio. € Umsatz
- > 25 Mio. € Bilanzsumme

Kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen müssen über Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, berichten, wenn sie mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- > 10 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
- > 900.000 € Umsatz
- > 450.000 € Bilanzsumme

KMU können sich bis 2028 von der Berichtspflicht befreien lassen (Opt-out Phase).

FORMALE ANFORDERUNGEN

Während Unternehmen im Rahmen der NFRD unterschiedliche Berichtsformate anwenden konnten, ist bei der CSRD eine Berichterstattung ausschließlich im Lagebericht nach einheitlichen EU-Berichtsstandards vorgesehen. Zudem wird ein digitales, maschinell auslesbares Format angestrebt. Dies soll für eine schnellere Auffindbarkeit und Vergleichbarkeit der Informationen sorgen.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit der CSRD erstmals dazu verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung extern mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) prüfen zu lassen. Die Anforderungen an die Prüfsicherheit könnten sich in Zukunft noch verschärfen (hinreichende / reasonable assurance).

INHALTE DER BERICHTSSTANDARDS

Die CSRD umfasst im eigentlichen Sinne nur das gesetzliche Rahmenwerk, das die organisatorischen Vorgaben für Gesetzgeber und Anwender liefert. Mit der Ausgestaltung der inhaltlichen Berichtsanforderungen wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, die seit 2021 an den sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) arbeitet. Die CSRD baut auf bestehenden Konzepten der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf, erhöht allerdings die Ansprüche an Qualität und Detailgrad der zu berichtenden Informationen massiv.

Die von der EFRAG erarbeiteten Regelwerke bestehen aus sektorunabhängigen (Kernstandards), sektorspezifischen und organisationsspezifischen Standards.

Die von der EFRAG erarbeiteten Standards wurden zwischen November 2022 und Juni 2023 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Im Juli 2023 hat schließlich die Europäische Kommission die Standards mitsamt einiger Änderungen, die sich aus den öffentlichen Konsultationen ergaben, angenommen.

Die Kernstandards umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenbezogene Standards. Diese lassen sich in die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einteilen. Die Grundlage der Berichterstattung bilden die beiden generellen Standards. Der erste Standard [\[ESRS 1\]](#) definiert allgemeine Anforderungen und formale Regeln für die Berichterstattung. Der zweite Standard [\[ESRS 2\]](#) fragt allgemeine Unternehmensdaten und Querschnittsinformationen zur Nachhaltigkeitsgovernance und -strategie des Unternehmens ab. Außerdem muss nach diesem Standard berichtet werden, wie nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert werden, welche Richtlinien und Maßnahmen zur Anwendung kommen und mit welchen Zielen und Parametern die Fortschritte gesteuert und überwacht werden.

In Verbindung mit den Umweltzielen der EU verpflichten die Standards Unternehmen, ihre Managementansätze zu folgenden Themen darzustellen: Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption) [\[ESRS E1\]](#), Umweltverschmutzung [\[ESRS E2\]](#), Wasser- und Meeresressourcen [\[ESRS E3\]](#), Biologische Vielfalt und Ökosysteme [\[ESRS E4\]](#) sowie Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft [\[ESRS E5\]](#).

Die Standards im Bereich Soziales decken das Thema Personalverantwortung, die Wahrung von Sozialstandards entlang der Lieferkette und gesellschaftliche Aspekte ab. Die ersten beiden Standards beziehen sich auf die Arbeitsbedingungen, Gleichberechtigung und Achtung der Menschenrechte in Bezug auf die eigene Belegschaft [\[ESRS S1\]](#)

sowie die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette [\[ESRS S2\]](#). Die beiden weiteren Standards zu Sozialthemen beziehen sich auf den Schutz der von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens betroffenen Gemeinschaften [\[ESRS S3\]](#) sowie Schutz und Sicherheit der Verbraucher und Endnutzer [\[ESRS S4\]](#).

Governance-Themen, über die Unternehmen nach [\[ESRS G1\]](#) berichten müssen, sind: Unternehmensethik und -kultur, Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Tierschutz, politisches Engagement (inkl. Lobbytätigkeiten), Management der Beziehungen zu Lieferanten (inkl. Zahlungspraktiken), Korruption, Bestechung und politisches Engagement (inkl. Lobbying).

BERICHTERSTATTUNG AUF GRUNDLAGE DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT

Die Anforderungen der allgemeinen Angaben [\[ESRS 2\]](#) sind von allen berichtspflichtigen Unternehmen zu erfüllen. Die themenbezogenen Standards sind hingegen nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit anzulegen. Dabei gelten Nachhaltigkeitsaspekte als wesentlich, wenn aus ihnen entweder Risiken und Chancen für das Unternehmen entstehen (Outside-In-Perspektive) oder sie aufgrund der positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Menschen (Inside-Out-Perspektive) wesentlich sind. Erweist sich ein Nachhaltigkeitsaspekt nach den Kriterien einer der beiden Dimensionen als wesentlich, muss das Unternehmen den Angabepflichten in Einklang mit dem jeweiligen themenbezogenen Standard nachkommen und die erforderlichen Informationen vorlegen.

Aufgrund ihrer übergeordneten Relevanz sind folgende themenbezogene Standards unabhängig von den

Ergebnissen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse von Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten zu erfüllen: Klimawandel [\[ESRS E1\]](#) sowie Eigene Belegschaft [\[ESRS S1\]](#).

EMPFEHLUNGEN

Auch wenn nicht alle Inhalte von jedem Unternehmen offengelegt werden müssen, sollten sich Unternehmen bereits jetzt bestmöglich auf eine CSRD-konforme Berichterstattung vorbereiten. Dazu gehört, die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zum Umgang mit diesen in die Wege zu leiten. Nur so können zum Zeitpunkt der Berichtspflicht zufriedenstellende Antworten auf die weitgreifenden inhaltlichen Anforderungen der CSRD gegeben werden.

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

Zu allen bereits bestehenden Entwürfen der themenübergreifenden, sowie den themenbezogenen Kernstandards der Bereiche Umweltziele, Sozialstandards und Governance wurden Steckbriefe veröffentlicht und Webinare abgehalten, die sie unter den folgenden Links abrufen können.

Für einen einfacheren Einstieg der Unternehmen in das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD finden Sie alle Unterlagen sowie weitere Informationen auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de











Dabei wurden die Steckbriefe zu ESRS 1, ESRS E1 und ESRS S1 in ihrer Originalfassung in Zusammenarbeit mit der dfg veröffentlicht.

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der im Jahr 2023 stattgefundenen Webinare zu den einzelnen Standards. Auf Anfrage können wir Ihnen die Aufzeichnung zum Webinar zukommen lassen.

Für einen **einfacheren Einstieg** der Unternehmen in das **Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD** finden Sie alle Unterlagen sowie weitere Informationen auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de

Dabei wurden die Steckbriefe zu ESRS 1, ESRS E1 und ESRS S1 in ihrer Originalfassung in Zusammenarbeit mit der dfge veröffentlicht.

STANDARD	THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	VERÖFFENTLICHUNGS-DATUM	WEBINAR
ESRS 1	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	03/2023	
ESRS 2	Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen	03/2023	
ESRS E1	Standard zu Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption)	04/2023	
ESRS E2 & E3	Standard zu Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen	10/2023	
ESRS E4	Standard zu Biologischer Vielfalt und Ökosystemen	09/2023	
ESRS E5	Standard zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	07/2023	
ESRS S1	Standard zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	05/2023	
ESRS S2, S3 & S4	Standards zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, Schutz der von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens betroffenen Gemeinschaften, Schutz und Sicherheit der Verbraucher und Endnutzer	11/2023	
ESRS G1	Standard zur Unternehmenspolitik	12/2023	
AUSBLICK	Wrap-up & News	01/2024	

KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Dr. Susanne Pankov



phiyond by adelphi
Nikolas Bradford, Katrin Häuser



Phone
+49 (030) 8900068-0

Email
csrd-phiyond@adelphi.de

Website
csrd-support.de

Disclaimer:

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.

phiyond: phiyond übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Alle Meinungen und Einschätzungen dieses Berichtes reflektieren lediglich eine Beurteilung von phiyond zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und unterliegen jederzeit möglichen unangekündigten Änderungen. phiyond übernimmt keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den hier aufgeführten Inhalt und dessen Interpretation. Alle Markenzeichen sind eingetragene Markenzeichen und Eigentum des jeweiligen Besitzers.

01